

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2015

### Änderungen Asylbewerberleistungsgesetz ab 01.03.2015

Zum 01.03.2015 ist eine Reihe von Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten. Diese Änderungen setzen überwiegend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um, welches im Juli 2012 den Gesetzgeber aufgefordert hatte, für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer zu sorgen.

Drei Gruppen, die bislang leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren, erhalten ab dem 01.03.2015 reguläre Sozialleistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig sind bzw. nach dem SGB XII, wenn sie nicht erwerbsfähig sind:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG  
Es handelt sich hierbei um Opfer von schweren Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG  
Hierbei handelt es sich um Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung

Diese Aufenthaltserlaubnisse werden bislang nur für einen vorübergehenden Aufenthalt als Zeugen bis zum Abschluss der Gerichtsverfahren gegen die Täter erteilt. Es handelt sich somit um eine - auch bundesweit - nur sehr geringe Fallzahl.

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wird dann erteilt, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Aufgrund der Zugehörigkeit insbesondere zur dritten Gruppe wurden bei 1.140 Personen fristgerecht zum 28.02.2015 die Leistungen nach dem AsylbLG eingestellt. Nach einem mit dem Jobcenter Köln vereinbarten Verfahren, welches eine rechtzeitige Antragstellung und damit auch Leistungsaufnahme sicherstellte, erhalten nun 1.045 Personen Leistungen nach dem SGB II. 95 Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII.

Das AsylbLG sieht unter § 3 Grundleistungen und unter § 2 sog. Analogleistungen vor. Die Analogleistungen nach § 2 bedeuten, dass die Leistungsberechtigten zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG bleiben. Es werden jedoch nahezu sämtliche Vorschriften der Sozialhilfe nach dem SGB XII auf sie angewandt (z. B. Krankenversicherungskarte, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, Anwendung von Mehrbedarfen).

Bis zur Gesetzesänderung wechselte derjenige in den Analogbezug, der 48 Monate Grundleistungen

nach § 3 erhalten hatte. Anstelle dieser sog. Vorbezugszeit werden ab dem 01.03.2015 Analogleistungen erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigten seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten.

Durch diese Änderung wurde bei ca. 1.700 Leistungsbezieher/innen die Leistungsgewährung von § 3 auf Leistungen nach § 2 umgestellt.

Der bislang im Grundleistungsbezug nach § 3 geltende Sachleistungsvorrang wurde zudem mit der Gesetzesänderung teilweise aufgehoben. Eine Bedarfsdeckung durch Sachleistungen ist nach wie vor während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung vorgesehen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen werden ab dem 01.03.2015 vorrangig Geldleistungen erbracht. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können auch außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen Sachleistungen erbracht werden. Solche Umstände können sich z. B. aus örtlichen Gegebenheiten und / oder Versorgungsengpässen bei hohen Flüchtlingszahlen ergeben oder auf den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten beruhen.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse in den städtischen Notunterkünften wird ein Teil des notwendigen Bedarfes (Ernährung, Energiekosten) bei den dort lebenden Grundleistungsbeziehern weiterhin durch Sachleistungen gedeckt.

**Gez. Reker**